

Datenschutzhinweis: Spätrantragsrichtlinien

1 Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortliche ist die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien ("**COFAG**"). Die COFAG kann auch über das [Kontaktformular](#) erreicht werden. Die Datenschutzbeauftragte der COFAG ist erreichbar unter der oben genannten Postanschrift und unter der E-Mail-Adresse: dsba@cofag.at.

2 Zwecke der Verarbeitung

Zur Gewährung einer oder Umwidmung in eine De-minimis Beihilfe gemäß den Richtlinien ("**De-minimis Beihilfe**") oder zur Gewährung von oder Umwidmung in einen Schadensausgleich gemäß den Richtlinien ("**Schadensausgleich**", zusammen mit einer De-minimis Beihilfe auch "**Beihilfen**") ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers für folgende Zwecke erforderlich:

- Plausibilisierung des Antrags.
- Entscheidung über die beantragten Beihilfen durch die COFAG.
- Abschluss des Fördervertrages oder des Umwidmungsvertrages.
- Auszahlung von Beihilfen oder Umwidmung in Beihilfen.
- Die COFAG hat das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen.
- Nachbearbeitung der Anträge. Die Nachbearbeitung kann insbesondere eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme mit dem Förderwerber durch das Callcenter sowie eine Nachprüfung der Entscheidung über den Antrag umfassen.
- Auskünfte der COFAG an den Bundesminister für Finanzen (insbesondere zur Art der Erledigung).
- Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Mitteilung gemäß § 25 Transparenzdatenbankgesetz 2012 in die Transparenzdatenbank.
- Mitteilung an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union insbesondere an die Europäische Kommission bzw Veröffentlichung sämtlicher Informationen, die aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben an diese Organe und Einrichtungen mitgeteilt oder veröffentlicht werden müssen (siehe Pkt 10.2 der Förderbedingungen bzw der Umwidmungsbedingungen).

Die Bereitstellung der im Antrag einzutragenden Daten bzw die Bestätigung von Daten ist für den Abschluss des Fördervertrages bzw des Umwidmungsvertrages erforderlich. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann eine Beihilfe nicht gewährt werden bzw keine Umwidmung in eine Beihilfe erfolgen.

3 Quellen und Kategorien personenbezogener Daten

Der Plausibilisierung eines Antrags nach den Richtlinien werden die im Antrag samt Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten zugrunde gelegt. Zusätzlich zu den Daten, die der Förderwerber im Antrag bereitstellt, können aus folgenden Quellen personenbezogene Daten herangezogen werden:

- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall eine Transparenzportalabfrage durchführen.
- Der Bundesminister für Finanzen darf Daten betreffend die Kurzarbeitshilfen von der Datenbank des Arbeitsmarktservice erheben, soweit diese für die Plausibilisierung eines Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen wird im Bedarfsfall Sozialversicherungsdaten aus der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger erheben, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten zur Frage erheben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Förderwerber bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 oder Abschnitt 3.12 des Befristeten Beihilferahmens erhalten hat, insbesondere Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH ("**aws**") oder der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH ("**ÖHT**") übernommen wurden, gewährte Lockdown-Umsatzersatz, gewährter FKZ 800.000, gewährte Ausfallsboni, gewährte Verlustersatz, gewährte Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, sowie Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, soweit diese Informationen für die Plausibilisierung des Antrags oder die Berechnung der Höhe einer Beihilfe erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten aus dem Firmenbuch, aus der Insolvenzdatenbank und aus der Unternehmensdatenbank der Finanzmarktaufsicht abfragen, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.
- Die COFAG wird bei antragstellenden Organisationen, die eine Förderung aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten, bei der aws im Bedarfsfall auch Daten über den Status von Förderanträgen sowie über die Höhe von Beihilfen gemäß Abschnitt 3.1. des COVID-19 Beihilferahmens abfragen.

- Die COFAG wird bei antragstellenden Organisationen, die eine Förderung nach der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen erhalten, bei der Agrarmarkt Austria ("**AMA**") im Bedarfsfall auch Daten über den Status von Förderanträgen sowie über die Höhe der Beihilfen abfragen.
- Die COFAG wird bei antragstellenden Organisationen, die eine Beihilfe (inklusive Lockdownkompensation) gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erhalten, bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) im Bedarfsfall auch Daten über den Status von Förderanträgen sowie über die Höhe der Beihilfen abfragen.

4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die Daten des Förderwerbers können an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, A-1010 Wien,
- Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, A-1030 Wien, (dieses wird auch als Auftragsverarbeiter der COFAG hinsichtlich der Authentifizierung und Identifikation der Benutzerinnen/Benutzer im Unternehmensserviceportal im Rahmen der Antragstellung tätig),
- Buchhaltungsagentur des Bundes, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- agentur für rechnungswesen gmbh, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- Callcenter (zur Beantwortung von Anfragen über die Hotline sowie zur telefonischen Kontaktaufnahme mit den Förderwerbern ist die Intelia GmbH, Promenade 25B/2, A-4020 Linz als Auftragsverarbeiter der COFAG tätig. Daten des Förderwerbers werden den Auftragsverarbeitern ausschließlich in jenem beschränkten Ausmaß zur Verfügung gestellt, wie das zum Betrieb des Callcenters erforderlich ist), und
- Kontoführende Bank des Förderwerbers.

Weiters werden im Bedarfsfall personenbezogene Daten des Förderwerbers an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, Walcherstraße 11A, 1020 Wien,
- Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH, Parkring 12a, 1010 Wien
- Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien,

- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien,
- Rechnungshof Österreich, Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien,
- Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A-1017 Wien (insbesondere U-Ausschüsse, parlamentarische Anfragen),
- Finanzämter bzw Großbetriebsprüfung,
- Bietergemeinschaft "Österreichischer Verband Creditreform" bestehend aus der Crefo Technology GmbH, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Muthgasse 36-40, Bauteil 4, 1190 Wien und Österreichischer Verband Creditreform, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien,
- Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, und
- Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

5 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers sind

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätantragsrichtlinien) samt dem Anhang zur Verordnung "Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend die beihilfenrechtskonforme Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spänantragsrichtlinien)" (die "**Richtlinien**"),
- das Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz) sowie auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangene Verordnungen,
- das Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012), und
- §§ 48d ff des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung).

Diese Rechtsvorschriften bilden die einschlägigen Rechtsgrundlagen iSd Art 6 Abs 1 lit c oder lit e DSGVO. Vor allem beim Erheben sozialversicherungsrechtlicher Daten können Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (insb Gesundheitsdaten) möglich werden. Die Plausibilisierung von Anträgen und die

Feststellung und Auszahlung von Beihilfen dient zudem der Wahrung der Gesamtsolvabilität und damit einem erheblichen öffentlichen Interesse, welches die DSGVO als eigenständige Rechtfertigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten anerkennt.

6 Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten des Förderwerbers werden für zehn Jahre, ab der Gewährung der Beihilfe, gespeichert.

7 Betroffenenrechte

Dem Förderwerber stehen folgende Rechte zu: das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 18 DSGVO). Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung können nach Maßgabe der §§ 48f und 48g BAO beschränkt sein. Der Förderwerber hat auch das Recht, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzulegen.

Stand:04.12.2023